

Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND RUHR
Drucksache Nr.: 13/1667	

	04.02.2020
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	04.03.2020	

Betreff: Sachstandsbericht zum Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr

Der Sachstandsbericht zum *Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr* wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Der Entwurf zum Endbericht der 2. Stufe des Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzeptes für die Metropole Ruhr wurde den politischen Gremien des RVR (Drucksache Nr. 13/1495) am 18.09.2019 dem Planungsausschuss zur Vorberatung, am 30.09.2019 dem Verbandsausschuss zur Vorberatung sowie am 11.10.2019 der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß Beschluss der VV vom 11.10.2019 führte die Verwaltung drei jeweils dreistündige Regionalkonferenzen durch, zu denen Politik, Verwaltung und Verbände/ Institutionen eingeladen wurden.

Diese fanden

- am 04.12.2019 in Wesel (Regionalkonferenz West),
 - am 19.12.2019 in Unna (Regionalkonferenz Ost),
 - am 29.01.2020 in Recklinghausen (Regionalkonferenz Mitte)
- statt.

Die Veranstaltungen, in denen über die wesentlichen Inhalte des Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzeptes und den Beteiligungsprozess informiert wurde, waren mit jeweils etwa 60 Teilnehmenden aus Verwaltung und Politik gut besucht.

Zentrale Themen der anschließenden Diskussionen waren Fragen nach fehlenden quantifizierbaren Zielen auf der Leitbildebene, nach Verantwortlichkeit und

Umsetzungsschritten für die vorgestellten Modellprojekte und nach den Bezügen zur Ruhrkonferenz des Landes NRW.

Eine weitere Informationsveranstaltung für Vertretende der Wirtschaftsverbände ist für März 2020 vorgesehen.

Auf Basis des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 11.10.2019 wurden die am Arbeitskreis Regionale Mobilität beim RVR beteiligten Kommunen, Kreise und Verbände/Institutionen mit E-Mail vom 6.11.2019 über das Beteiligungsverfahren informiert und eingeladen, die Befassung zum Entwurf des Endberichtes in ihren Häusern durchzuführen und dem RVR ihre Anregungen und Hinweise bis zum 29. Mai 2020 zukommen zu lassen.

Den Städten, Gemeinden und Kreisen sowie den übrigen am AK Regionale Mobilität Beteiligten wurde am 31.1.2020 eine Mustervorlage zur kommunalen Befassung per E-Mail zugesandt, die einen Rückblick auf relevante Beschlüsse der Verbandsversammlung enthält. Sie gibt darüber hinaus einen Überblick über die Erarbeitungsstufen des *Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzeptes für die Metropole Ruhr* und über den Beteiligungsprozess im AK Regionale Mobilität beim RVR. Weitere Inhalte sind eine zusammenfassende Darstellung der Leitbilder und Zielaussagen, der Analyse, der Handlungsansätze und der Modellprojekte. Abschließend werden das Beteiligungsverfahren mit den drei Regionalkonferenzen sowie der kommunalen Befassung vorgeschellt.

Darüber hinaus wurde Städten, Gemeinden und Kreisen sowie den am AK Regionale Mobilität beteiligten Institutionen und Verbänden am 31.1.2020 per E-Mail ein Musterbeschlussvorschlag zugesandt, der folgende Inhalte hat:

1. Das vom Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeitete *Regionale Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr* wird vom Rat der Stadt Ax / Rat der Gemeinde Bx / Kreistag des Kreises Cx als zukunftsorientiertes Instrument zur Weiterentwicklung einer innovativen Mobilität unterstützt.
2. Bei Bedarf zu ergänzen: Der Rat der Stadt Ax / der Rat der Gemeinde Bx / der Kreistag des Kreises Cx bittet den Regionalverband Ruhr im *Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr* folgende Hinweise für die Stadt Ax/ für die Gemeinde Bx / für den Kreis Cx bei der Weiterentwicklung zu berücksichtigen ...
3. Der Rat der Stadt Ax / der Rat der Gemeinde Bx / der Kreistag des Kreises Cx unterstützt den Regionalverband Ruhr bzw. die federführenden Projektpartner in den Bemühungen zur Umsetzung der Modellprojekte des *Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzeptes für die Metropole Ruhr*.
4. Der Rat der Stadt Ax / der Rat der Gemeinde Bx / der Kreistag des Kreises Cx sieht insbesondere im Handlungsansatz /Handlungsoption/Modellprojekt einen Schwerpunkt für ein eigenes verstärktes Engagement und Mitwirken.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regionalverband Ruhr diesen Beschluss bis zum 29.05.2020 übermitteln.

Entsprechend Beschluss der Verbandsversammlung ist nach Beendigung der Beteiligungsphase die Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise beim RVR vorgesehen. Die Ergebnisse sollen in entsprechend aufbereiteter Form möglichst im September 2020 den politischen Gremien des RVR zur Beratung vorgelegt werden.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Joneit, Frank	Wagener, Maria	Bereich III Planung	
Akt.zeichen		Geiß-Netthöfel, Karola	